

Verordnung Förderprogramme Biodiversität und Klima & Energie Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf

- Artikel 70.11 des Baureglements von 1994
- Artikel 5 Absatz 4 des Reglements betreffend Gemeindeabgabe auf Strom und Gas;
 Spezialfinanzierung «Förderprogramm Klima und Energie» vom 22. November 2022

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

- ¹ Diese Verordnung ordnet die Förderprogramme Biodiversität und Klima & Energie, insbesondere die Ausrichtung von Förderbeiträgen.
- ² Das Förderprogramm Biodiversität unterstützt Massnahmen, die zur Erreichung der Ziele gemäss kommunaler Landschaftsrichtplanung beitragen.
- Das Förderprogramm Klima & Energie unterstützt Massnahmen, die zur Erreichung der Ziele gemäss kommunaler Klima- und Energiestrategie sowie Energierichtplanung beitragen.

Grundsätze

Art. 2

- ¹ Die Förderprogramme umfassen
 - a. Förderbeiträge: Finanzielle Beiträge der Gemeinde an Private für Massnahmen im Sinne der Fördertatbestände in Anhang 1 und 2
 - b. Förderangebote: Zeitlich begrenzte Förderangebote der Gemeinde zugunsten von Privaten.
- ² Es gelten folgende Grundsätze:
 - a. Wirkungsorientierung
 - b. Kosteneffiziente Abwicklung
 - c. Relevanz für breite Teile der Bevölkerung.
- ³ Gegenstand der Förderprogramme sind nur Massnahmen, welche auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Muri b. Bern realisiert werden, sowie spezifische Massnahmen gemäss kommunaler Landschaftsrichtplanung.
- ⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

2. Förderbeiträge

Fördertatbestände

Art. 3

- ¹ Förderbeiträge werden für spezifische Fördertatbestände ausgerichtet. Diese sind in Anhang 1 und 2 festgelegt.
- ² Die Anhänge 1 und 2 sind ein integraler Bestandteil dieser Verordnung.

Beitragsarten

Art. 4

Anhang 1 und 2 legen für jeden Fördertatbestand fest, in welcher Form Beiträge ausgerichtet werden.

Beitragsberechtigte Personen

Art. 5

- Beitragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen, in der Regel die Eigentümerschaften oder rechtlich ermächtigten Besitzer (Pächter/Mieter) der Fläche, des Ortes oder der Liegenschaft, wo eine Massnahme realisiert wird. Letztere sind für die Absprache mit der Eigentümerschaft zuständig.
- ² Anhang 1 und 2 legen für jeden Fördertatbestand fest, wer beitragsberechtigt ist.

Beitragshöhe

Art. 6

- Die Höhe der Beiträge orientiert sich am Mehrwert einer Massnahme für die Ziele des jeweiligen Förderprogramms gemäss Art. 1, unter Berücksichtigung von Kosten und Wirtschaftlichkeit.
- Für das Förderprogramm Biodiversität werden zudem betroffene Fläche, Pflegeaufwand, Schutzwürdigkeit und Seltenheit der betroffenen Landschaft berücksichtigt.
- ³ Die Anhänge 1 und 2 legen für jeden Fördertatbestand die mögliche Höhe der Beiträge fest.

Anpassung wiederkehrende Beiträge

Art. 7

- ¹ Ändern sich die Bestimmungen im übergeordneten Recht, auf welche sich ein Fördertatbestand mit wiederkehrenden Beiträgen bezieht, so werden die Verfügungen und Auszahlungen per 1. Januar des nachfolgenden Kalenderjahres entsprechend angepasst.
- ² Absatz 1 gilt sinngemäss, wenn die Vorschriften für wiederkehrende Beiträge in dieser Verordnung angepasst werden.

Beitragsrückzahlungen

Art. 8

- Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen gemäss Fördertatbestand nicht erfüllt waren oder werden die Auflagen gemäss Fördertatbestand bzw. Beitragszusage nicht eingehalten, kann die Gemeinde ihren Beitrag ganz oder teilweise zurückfordern.
- ² Bei achtenswerten Gründen und sofern die beitragsberechtigte Person nicht vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, kann die Rückzahlung ganz oder teilweise erlassen werden.
- ³ Straf- und zivilrechtliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

Finanzierung

Art. 9

- ¹ Das Förderprogramm Biodiversität finanziert sich aus dem allgemeinen Finanzhaushalt.
- ² Das Förderprogramm Klima & Energie finanziert sich aus der gleichnamigen Spezialfinanzierung.

3. Zuständigkeiten und Verfahren

Zuständige Stellen, Beitragszusicherung

Art. 10

- ¹ Die Fachstelle Umwelt und Energie ist zuständig für den Vollzug.
- ² Sie leitet das Verfahren und überprüft die Gesuche um Förderbeiträge gemäss den Anhängen 1 und 2. Sie berät beitragsberechtigte Personen und überprüft den Vollzug der Massnahmen. Sie kann Dritte beiziehen.
- Die Gemeinde entscheidet über Gesuche (Beitragszusicherung) und Beitragsrückforderungen in Form einer Verfügung. Zuständig ist
 - a. bis zu CHF 10'000 die Fachstelle Umwelt und Energie
 - b. für höhere Beträge der Gemeinderat.
- ⁴ Sie kann die Beitragszusicherung mit ergänzenden vertraglichen Vereinbarungen verbinden.

Gültigkeit der Beitragszusicherung

Art. 11

- ¹ Wird die Massnahme nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit realisiert, verliert die Beitragszusicherung ihre Gültigkeit.
- ² Sofern achtenswerte Gründe vorliegen, kann durch die Fachstelle Umwelt und Energie einmalig eine Fristerstreckung gewährt werden.

Verfahren

Art. 12

Die Anhänge 1 und 2 regeln für jeden Fördertatbestand das anwendbare Verfahren und die einzuhaltenden Auflagen.

Behandlung der Gesuche

Art. 13

- ¹ Die Fördergesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs geprüft und bewilligt (Poststempel).
- ² Beitragsgesuche, die infolge Budgetausschöpfung nicht bewilligt werden, können vom Antragsteller für das nachfolgende Kalenderjahr aufrechterhalten werden.

Auszahlung

Art. 14

- Die Auszahlung erfolgt an die beitragsberechtigte natürliche oder juristische Person, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind und die Belege gemäss den Anhängen 1 und 2 eingereicht wurden.
- Wiederkehrende Beiträge im Förderprogramm Biodiversität werden jährlich ausbezahlt.

4. Schlussbestimmungen

Ausserkraftsetzungen Art. 15

Die Richtlinien zur Beurteilung von geschützten Naturobjekten und Flächen und zur Festlegung von Entschädigungen und Beiträgen vom 29.11.1993 und die Entschädigungsrichtlinien für geschützte botanische Objekte und vertraglich geschützte Flächen vom 12.5.1997 werden aufgehoben.

Inkrafttreten Art. 16

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Muri b. Bern, 9. Januar 2023 / 11. Dezember 2023

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident Die Sekretärin

Stephan Lack Corina Bühler



Anhang 1 / Fördertatbestände Biodiversität

- A. Einmalbeiträge
- B. Projektbeiträge
- C. Wiederkehrende Beiträge

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge. Weitere Rahmenbedingungen -> siehe Verordnung "Förderprogramm Biodiversität und Klima & Energie

Im Bereich Wald werden verschiedene Fördertatbestände über das kantonale Programm Waldbiodiversität gefördert (https://www.weu.be.ch/de/start/themen/umwelt/wald/informationen-waldbesitzer-innen/weisungen.html)

A. Einmalbeiträge (können kumuliert werden, sofern die Bedingungen für jedes Objekt erfüllt sind)

	Fördertatbestand	Bedingungen	Vorgehen	Förderbeitrag
Strui A1 A2 A3 A4 A5	rukturelemente im ganzen Gemeindegebiet (ausserhalb Wald) Asthaufen • Förderberechtigt ist die Eigentümer- oder Mieter/Pächterschaft Steinhaufen • A1/A2: Mindestdurchmesser: 1.6m (2m²) in Privatgärten, 2.2m (4m²) im übrigen Gebiet, Höhe: mindestens 0.5m, Pufferstreifen 0.5m breit (ohne Dünger / Pflanzenbehandlungsmittel, 1. Schnitt ab September) • A3: Grösse >1 Ster = 1m x 1m x 1m; nur einheimische,	1. Beitragsgesuch bis Ende Februar bei der Fachstelle Umwelt einreichen 2. Beratung vor Ort und Auflagen (Vereinbarung) 3. Beitragszusicherung 4. Realisierung bis Ende Oktober (gemäss Merkblatt),	A1: CHF 125 / Stk A2: CHF 250 / Stk A3: CHF 150 / Stk	
		 Arten, Grössenklasse 80/120cm, bei Ersatz von strauch-/baum artigen invasiven Neophyten (z. B. Kirschlorbeer) Zuschlag von CHF 50.00 A5: Einheimische Arten, Grössenklasse 50/80 cm, Artenzusammensetzung gemäss BFF 2, Pflanzabstand 1-1.5m Erhalt während mind. 4 Jahren, sonst anteilsmässige Rückzahlung 	Foto an Fachstelle Umwelt schicken 5. Auszahlungsgesuch 6. Ev. Erfolgskontrolle 7. Auszahlung	A4: CHF 100 / Gruppe (Zuschlag CHF 50 bei Entfernung Neophyten) A5: CHF 300 / 20m²



Bäui	Bäume im ganzen Gemeindegebiet (ausserhalb Wald)						
A6	Pflanzbeitrag spezielle Einzelbäume	 Förderberechtigt ist die Eigentümer- oder Mieter/Pächterschaft Spezielle Baumarten (z.B. Kopfweiden), Obstarten wie Speierling, Mispel oder alte Obstsorten (Pro Specie Rara) Erhalt während mind. 8 Jahren, sonst anteilsmässige Rückzahlung 	1. Beitragsgesuch bis Ende Februar bei der Fachstelle Umwelt einreichen 2. Beratung vor Ort und Auflagen (Vereinbarung) 3. Beitragszusicherung 4. Realisierung bis Ende Oktober, Foto an Fachstelle Umwelt schicken 5. Auszahlungsgesuch 6. Ev. Erfolgskontrolle 7. Auszahlung	A6: CHF 50 / Stk			
A7	Pflegebeitrag für geschützte Bäume (ZP/Park-Baum) oder Klima-Baum	 Förderberechtigt ist die Eigentümer- oder Mieter/Pächterschaft, ZP/Park-Baum: Geschützter Baum gemäss Zonenplan oder im Parkinventar Klima-Baum: Brusthöhendurchmesser >60cm, einheimische Laubbaumart, in 10 Jahren maximal ein Beitrag Ausführung durch einen ausgewiesenen Baumpflegespezialisten 	Einsenden der Offerte einer Baumpflegefirma mit Beilagen an die Fachstelle Umwelt Eventuell Begehung Beitragszusicherung Gemeinde Realisierung Begleichen der Rechnung durch den Antragsteller und einsenden der Rechnung an Fachstelle Umwelt Auszahlung des Gemeindebeitrags an Antragsteller	A7: 50% der Kosten Max. CHF 5'000 ¹⁾			

_

¹⁾ GRB vom 11. Dezember 2023 – Inkraftsetzung per 1. Januar 2024



Vern	Vernetzungselement in Bauzone						
A8 A9	4-Quadratmeter ökologische Vernetzungsfläche Anlegen von neuen extensiven Blumenwiesen	 Förderberechtigt ist die Eigentümer- oder Mieterschaft A8: Mind. 4m² Fläche; 1 strukturierendes Element (Steine, Wurzelstock, Äste, etc.); 1 grössere Pflanze, nur einheimische, standortgerechte Pflanzen, isolierter Standort in der Bauzone A9: Mind. 20m² Fläche; Saatgut UFA-Blumenwiese original CH-G oder gleichwertig; Frühlingssaat; Neophytenfrei, geeigneter Standdort Erhalt während mind. 4 Jahren, sonst anteilsmässige Rückzahlung 	1. Beitragsgesuch bis Ende Februar bei der Fachstelle Umwelt einreichen 2. Beratung vor Ort und Auflagen (Vereinbarung) 3. Beitragszusicherung 4. Realisierung bis Ende Oktober (gemäss Merkblatt), Foto an Fachstelle Umwelt schicken 5. Auszahlungsgesuch 6. Ev. Erfolgskontrolle 7. Auszahlung	A8: CHF 150 / Stk A9: CHF 300 / pro 20m ²			

Ansa	Ansaaten in Landwirtschaftszone (LN)						
A10 A11 A12	Artenreiche extensiv genutzte Wiese Buntbrache Saum auf Ackerfläche	 Förderberechtigt sind die Bewirtschaftenden A10: Fläche als BFF1 angemeldet, UFA-Salvia oder UFA Wildblumen Original oder vergleichbare Mischung, keine Übersaaten, Potential zur Erreichung von BFF2 vorhanden A11: Ansaat mit einer bewilligten Buntbrachenmischung, Anmeldung bei der DZV A12: Ansaat mit einer bewilligten Saummischung (z. B. UFA Krautsaum), Anmeldung bei der DZV Erhalt während mind. 4 Jahren, sonst anteilsmässige Rückzahlung 	1. Beitragsgesuch vor Ansaat Termin: Ende Februar 2. Beratung vor Ort und Auflagen 3. Beitragszusicherung 4. Realisierung bis Ende Oktober 5. Auszahlungsgesuch 6. Ev. Erfolgskontrolle 7. Auszahlung	CHF 16 / Are			



B. Projektbeiträge

	Fördertatbestand	Bedingungen	Vorgehen	Förderbeitrag
B1	Projekte mit nachhaltigem Mehrwert für die Biodiversität Mögliche Beispiele (rein illustrativ): • Sanierung eines Teiches als Amphibienlaichgebiet • Realisieren eines Permakultur-Projektes mit Direktverkauf • ökologische Aufwertung einer Waldparzelle	 Förderberechtigt ist die Projektträgerschaft Beitragsberechtigt sind Projekte, die hauptsächlich in der Gemeinde Muri b. Bern umgesetzt werden Projekt schafft messbaren nachhaltigen Mehrwert für die Biodiversität und erzielt dank einem Multiplikationseffekt eine grosse Wirkung Werden die Auflagen nicht eingehalten, oder wird das geförderte Projekt vor Ablauf von 8 Jahren nach Projektende entfernt oder zerstört, ist der Förderbeitrag der Gemeinde ganz oder anteilsmässig zurückzuzahlen 	Beitragsgesuch möglichst früh einreichen Diskussion allfälliger Projektanpassungsbedarf Beitragszusicherung / Vereinbarung mit Bedingungen Projektumsetzung gemäss Zusicherung/Vereinbarung Auszahlungsgesuch gemäss Zusicherung/Vereinbarung	Individuelle Förderung (Darlehen oder Beitrag) Die Höhe des Beitrags hängt von der angestrebten Wirkung und dem Innovations- charakter ab Max. CHF 50'000



C. Wiederkehrende Beiträge

	Fördertatbestand	Bedingungen	Vorgehen	Förderbeitrag			
Land	Landwirtschaftliche Nutzzone (LN)						
C1 C2 C3 C4 C5	Extensiv genutzte Wiese Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Krautsaum Streuefläche Buntbrache Saum auf Ackerfläche	 Förderberechtigt sind die Bewirtschaftenden Flächen sind als Biodiversitätsförderflächen (BFF1) und Vernetzungsflächen angemeldet, Bewirtschaftungsvorlagen nach DZV sind einzuhalten C1: im GELAN als EXWI 611 angemeldet, BFF1 und BFF2 Beitrag kann kumuliert werden C2: im GELAN als HEUF/K 852 angemeldet C3: im GELAN als STFL 815 angemeldet C4: im GELAN als BUBR 556 angemeldet C5: im GELAN als Saum 559 angemeldet 	1. Information der Bewirtschaftenden mit BFF1 Flächen in der Gemeinde im Januar * 2. Anmeldung von Flächen bei kantonalen Agrardatenerhebung im Frühjahr durch Bewirtschaftenden 3. Überprüfung der Daten mit dem Landschaftsrichtplan durch die Gemeinde im November und Berechnung der Beiträge ** 4. Danach Auszahlung der Beiträge * Bei Bedarf individuelle Beratung zum Förderprogramm möglich ** Zur Überprüfung der eingesetzten Mittel kann die Gemeinde stichprobenartige Kontrollen vornehmen	C1 (BFF1): CHF 6 / Are C1 (BFF2): CHF 5 / Are C2: CHF 20 / Are C3: CHF 10 / Are C4: CHF 10 / Are C5: CHF 10 / Are			



Gana	Ganzes Gemeindegebiet ohne landwirtschaftliche Nutzzone und Wald						
C6 C7	Obstbäume Geschützte Lebensräume (Trocken –und Feuchtstandort gemäss Zonenplan)	 Förderberechtigt ist die Eigentümer- oder Mieterschaft, welche nicht DZV berechtigt ist Vertrag mit der Gemeinde, Vertragsdauer mindestens 8 Jahre danach stillschweigende Verlängerung C6: Mehr als 5 Hochstammobstbäume pro Standort 	Anmelden bei der Fachstelle Umwelt bis März Begehung, Aufnahme Vertragsentwurf von Berater/Gemeinde Vertragsabschluss Auszahlung jährlich	C6: CHF 20 / Baum C7: je nach Objekt			

Wiederkehrende Beiträge stützen sich auf folgende Massnahmen gemäss Landschaftsrichtplan 2023:

M1 Aareufer und Grundwasser M5 Wiesenstreifen / Waldvorland M3 Hochstamm-Feldobstbäume M8 Bäche, Gräben und Ufer M4 Vernetzung im Agrarland M13 Geschützte Lebensräume



Anhang 2 / Verordnung Förderprogramme Biodiversität und Klima & Energie Fördertatbestände Klima & Energie

Pro Massnahme bzw. Projekt kann nur 1 Fördertatbestand in Anspruch genommen werden. Einige Beiträge sind an die Förderung durch Bund (Fördertatbestand A3) oder Kanton Bern (Fördertatbestand A2, B4 und C1) gekoppelt.

Übersicht aller Förderbeiträge Bund und Kanton: www.energiefranken.ch, www.energie.be.ch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge. Die Fördertatbestände werden regelmässig überprüft und bei Bedarf jährlich angepasst.

Weitere Rahmenbedingungen -> siehe «Verordnung Förderprogramme Biodiversität und Klima & Energie» Gliederung der Fördertatbestände:

- A) Beratung
- B) Energiebedarf senken
- C) Erneuerbare, klimaneutrale Energien einsetzen
- D) Klimaanpassung vorantreiben
- E) Spezialprojekte

A) Beratung

Nr	Fördertatbestand	Bedingungen und Auflagen	Vorgehen	Beilagen	Förderbeitrag
A1	Vor-Ort-Beratung durch öffentliche Energieberatung Bern- Mittelland	Beitragsberechtigt sind Eigentümerschaften Öffentliche Energieberatung Bern- Mittelland www.energieberatungbern.ch Vor-Ort-Beratung (normalerweise kostenpflichtig)	Kein Gesuch notwendig, Abrechnung direkt durch öffentliche Energieberatung Termin direkt mit der Energieberatung vereinbaren		Keine direkte Auszahlung Förderwert: bis CHF 500 ¹⁾
A2	Gebäudeenergieausweis der Kantone – GEAK [©] Plus	 Beitragsberechtigt sind Eigentümerschaften von Gebäuden mit Baujahr vor 2012 Gekoppelt an Förderung durch Kanton Bern 	Beitragsgesuch vor Erstellung des GEAK-Plus einreichen Beitragszusicherung abwarten (1 Jahr gültig)	Beitragsgesuch: Beitragszusicherung Kanton Bern mit Projektdetails	CHF 400 (Ein- und Zweifamilienhäuser) CHF 600 (Mehrfamilienhäuser)

¹⁾ GRB vom 11. Dezember 2023 – Inkraftsetzung per 1. Januar 2024



			GEAK Plus erstellen lassen Auszahlungsgesuch innerhalb Gültigkeitsdauer einreichen	 Auszahlungsgesuch: Beglaubigter GEAK Plus Rechnungskopie Auszahlungsbestätigung Kanton Bern 	Max. Restkosten nach Abzug Kantonsbeitrag
A3	Effizienzprogramme für KMUs (PEIK, Professionelle Energieberatung für Ihr KMU)	 Beitragsberechtigt sind KMU PEIK muss von energieschweiz gefördert werden und die Anforderungen der Zertifizierungsstelle erfüllen www.peik.ch/energieberater/ PEIK lohnt sich für Unternehmen mit jährlichen Energiekosten ab CHF 20'000 	Beitragsgesuch vor Inanspruchnahme der PEIK-Beratung einreichen Beitragszusicherung abwarten (1 Jahr gültig) Beratungsbericht erstellen lassen Auszahlungsgesuch innerhalb Gültigkeitsdauer einreichen	Beitragsgesuch: Offerte Auszahlungsgesuch: Rechnung für PEIK-Beratung Auszahlungsbestätigu ng Förderung durch energieschweiz/BFE	25% der Beraterdienst- leistungen (Analysebericht) Max. CHF 1'250



B) Energiebedarf senken

	Fördertatbestand	Bedingungen und Auflagen	Vorgehen	Beilagen	Förderbeitrag
B1	Stromsparhilfe Produkt Shelly 3EM, Messgerät zur Erfassung des Stromverbrauches inkl. App	Beitragsberechtigt sind Miet- und Eigentümerschaften Bereitschaft, den eigenen Stromverbrauch kritisch zu hinterfragen und Einsparpotentiale zu nutzen Max. 1 Stromsparhilfe pro Haushalt Beschaffung Gerät durch Elektriker (an Lager bei Partner-Elektriker Bula Elektro, Gerber Elektro AG oder B'Elektro)	Hinweis: Ideal in Kombination mit Fördertatbestand B2 1. Anfrage an Elektriker 2. Installation 3. Falls nicht Partner-Elektriker: Auszahlungsgesuch einreichen 4. Nach 6 Monaten: Umfrage der Gemeinde ausfüllen	Auszahlungsgesuch: Rechnungskopie	ca. CHF 115 Gerät CHF 100 Beitrag Installation (Restkosten ca. CHF 150-250) Bei Partner- Elektriker: keine Auszahlung, wird direkt abgerechnet
B2	Stromspar-Coaching	 Beitragsberechtigt sind Miet- und Eigentümerschaften Nur vor-Ort-Beratungen Beratung durch Partner-Elektriker: Bula Elektro, Gerber Elektro AG oder B'Elektro 	Hinweis: Ideal in Kombination mit Fördertatbestand B1 1. Anfrage an Partner-Elektriker 2. Beratung durchführen 3. Nach 6 Monaten: Umfrage der Gemeinde ausfüllen		Gemeindebeitrag: 50% der Kosten, max. CHF 150 (Beratungskosten total ca. CHF 250) Keine Auszahlung, wird direkt abgerechnet
В3	Energieeffiziente Elektrogeräte im Haushalt	 Beitragsberechtigt sind Miet- und Eigentümerschaften Ersatz von defekten oder mindestens 10-jährigen Geräten: Backofen, Gefrierschrank, Gefriertruhe, Geschirrspüler, Kühlschrank, Tumbler Waschmaschine, Dunstabzugshaube ¹⁾ Ersatzgerät muss auf www.topten.ch aufgeführt sein Nur ein Gerät pro Kategorie und Haushalt ¹⁾ 	Gerät ersetzen (muss auf www.topten.ch aufgeführt sein) Sachgerechte Entsorgung altes Gerät (Bestätigung durch Entsorgungsstelle) Auszahlungsgesuch einreichen	 Auszahlungsgesuch: Bestätigung Entsorgungsstelle inkl. Stempel & Unterschrift Kopie Kaufquittung inkl. Geräteart, Marke, Typ Auszug topten.ch mit aufgeführtem Gerät 	25 % des Verkaufspreises (ohne Installationskosten), max. CHF 250 pro Gerät ¹⁾

¹⁾ GRB vom 11. Dezember 2023 – Inkraftsetzung per 1. Januar 2024



B4	Energetische Sanierungen über GEAK- Klassen oder über Minergie und Plusenergie 1)	 Beitragsberechtigt sind Eigentümerschaften von Liegenschaften mit Bewilligungsjahr vor 2000 1) Gekoppelt an Förderung durch Kanton Bern Nicht kombinierbar mit Gesuch "Ersatz Öl-, Gas- und Elektrodirektheizung" für denselben Standort 	1. Beitragsgesuch vor Baubeginn mit nötigen Beilagen einreichen 2. Beitragszusicherung abwarten (3 Jahre gültig) ¹⁾ 3. Bauvorhaben umsetzen 4. Auszahlungsgesuch innerhalb Gültigkeitsdauer einreichen	Beitragsgesuch: Beitragszusicherung Kanton Bern mit Projektdetails und Beitragshöhe Auszahlungsgesuch: Auszahlungs-bestätigung Kanton Bern Beglaubigter GEAK © oder GEAK Plus © oder definitives Zertifikat Minergie 1)	10% resp. 15 % (für erhaltenswerte /schützenswerte Baudenkmäler) des zugesicherten kantonalen Beitrags (max. Beitrag Kanton CHF 250'000)
B5	Effiziente und umweltfreundliche Aussenbeleuchtung Info kantonales Energiegesetz: Art. 51 Abs. 1 Neue und bestehende Beleuchtungen sind energieeffizient und umweltschonend zu betreiben. Die Lichtstärke und die Dauer der Beleuchtung sind auf das Mass zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den Verwendungszweck geboten ist. Art. T1-2 Leuchtreklamen und Schaufensterbeleuchtungen sind innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung an die gesetzlichen Vorschriften anzupassen.	 Beitragsberechtigt sind Eigentümerschaften von ortsfesten Aussenbeleuchtungsanlagen, inkl. Leuchtreklamen und Schaufensterbeleuchtungen Neuinstallation oder Sanierung Anforderungen: Nur von oben nach unten beleuchten, Leuchtkegel präzise ausrichten, Streulicht minimieren, Leuchtköpfe abschirmen Lichtstrom max. 1000 Lumen Lichtfarbe max. 3000 Kelvin Bedarfsgerechte Steuerung und Abschaltung zwischen 22 und 6 Uhr Weitergehende Informationen: BAFU- Vollzugshilfe "Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen" https://www.bafu.admin.ch/Licht 	 Beitragsgesuch vor Bau/Sanierung einreichen Beitragszusicherung abwarten (1 Jahr gültig) Bau/Sanierung durchführen Auszahlungsgesuch innerhalb Gültigkeitsdauer - einreichen 	Beitragsgesuch: Fotos bestehende Beleuchtungsanlage Auszahlungsgesuch: Schlussrechnung Elektroinstallateur mit Bestätigung Ausführungsanforderungen Fotos neue Beleuchtungsanlage	Neuinstallation: CHF 50 pro Lichtpunkt Sanierung: CHF 50 pro sanierten Lichtpunkt bzw. CHF 50 pro eingesparten Lichtpunkt Leuchtreklamen und Schaufensterbeleuch tungen: 20% der Kosten Max. CHF 500

¹⁾ GRB vom 11. Dezember 2023 – Inkraftsetzung per 1. Januar 2024



B6 ¹⁾	Umstellung individualisierte Heizkostenabrechnung MFH	 Beitragsberechtigt sind Eigentümerschaften Gefördert wird die Umstellung auf individualisierte Heizkosten- Abrechnungen in Mehrfamilienhäusern Pro Wohn- oder Gewerbeeinheit max. 1 Messpunkt Gesuche und Beilagen von Stockwerkeigentümergemeinschaften sind gesammelt einzureichen 	 Beitragsgesuch vor Umstellung einreichen Beitragszusicherung abwarten (1 Jahr gültig) Umstellung umsetzen Auszahlungsgesuch innerhalb Gültigkeitsdauer einreichen 	Beitragsgesuch: Offerte Konzept geplante individualisierte Heizkostenabrechnun g Auszahlungsgesuch Schlussrechnung Anzahl Messpunkte/Zähler	CHF 200 pro Messpunkt
------------------	--	---	--	--	--------------------------

¹⁾ GRB vom 11. Dezember 2023 – Inkraftsetzung per 1. Januar 2024



C) Erneuerbare, klimaneutrale Energien einsetzen

	Fördertatbestand	Bedingungen und Auflagen	Vorgehen	Beilagen	Förderbeitrag
C1	Ersatz Öl-, Gas- und Elektrodirektheizung	 Beitragsberechtigt sind Eigentümerschaften Gekoppelt an Förderung durch Kt. Bern Nicht kombinierbar mit Gesuch "Energetische Sanierungen über GEAK-Klassen oder über Minergie und Plusenergie" für denselben Standort ¹⁾ Ersatz von fest installierten, ordentlich bewilligten Öl-, Gas- und Elektroheizungen, die min. 50 % des Heizwärmebedarfs lieferten und vollständig demontiert werden Neue Heizung muss 100% des Heizwärmebedarfs des Gebäudes mit erneuerbaren Energien decken können (z.B. Wärmepumpe, Holzheizung, Fernwärme) Nach Abschluss der Arbeiten ist bei Gebäuden der Gebäudekategorien 1-6 ein GEAK© zu erstellen 	Empfohlen: Beratung gemäss Fördertatbestand A1 1. Beitragsgesuch vor Baubeginn einreichen 2. Beitragszusicherung abwarten (3 Jahre gültig) 1) 3. Bauvorhaben umsetzen 4. Auszahlungsgesuch innerhalb Gültigkeitsdauer einreichen	Beitragsgesuch: Offerte Fotos bestehende Anlage ggf. inkl. Elektroboiler Beitragszusicherung Kanton Bern mit Projektdetails und Beitragshöhe Auszahlungsgesuch: Auszahlungs- bestätigung Kt. Bern Foto der neuen Anlage	CHF 2'000 resp. CHF 1'000 bei Einbau Luft- Wärmepumpe CHF 200 Zusatzbeitrag pro ersetzten reinen Elektroboiler
C2a ¹⁾	Photovoltaik-Strom für die Allgemeinheit (Nettojahresbilanz)	Beitragsberechtigt sind Eigentümerschaften Gefördert wird Stromproduktion mit einer PV-Anlage (bis 100 kWp), welche den Strombedarf der Liegenschaft übersteigt (Nettojahresbilanz = Jahresstromproduktion Anlage minus Stromjahresrechnung)	1. Beitragsgesuch vor Baubeginn einreichen 2. Beitragszusicherung abwarten (gültig 2 Jahre) 1) 3. Anlage erstellen 4. Auszahlungsgesuch innerhalb Gültigkeitsdauer einreichen	Beitragsgesuch: Berechnete Jahresstromproduktio n der Anlage Letzte Strom- Jahresrechnung Auszahlungsgesuch: Verfügung Auszahlung pronovo	CHF 0.10 pro kWh auf Nettojahresbilanz (einmalig) Max. CHF 5'000

_

¹⁾ GRB vom 11. Dezember 2023 – Inkraftsetzung per 1. Januar 2024



C2b ¹⁾	Photovoltaik- Fassadenanlagen	Beitragsberechtigt sind Eigentümerschaften Mindestfläche 5 m² Nur PV-Fassadenanlagen ohne Plug&Play-Anlagen	 Beitragsgesuch vor Baubeginn einreichen Beitragszusicherung abwarten (2 Jahre gültig) Anlage erstellen Auszahlungsgesuch innerhalb Gültigkeitsdauer einreichen 	Beglaubigte Anlagedaten Beitragsgesuch: Offerte (mit abgegrenzter Position PV-Fassadenanlage) Auszahlungsgesuch: Schlussrechnung (mit abgegrenzter Position PV-Fassadenanlage) Verfügung Auszahlung pronovo Beglaubigte Anlagedaten	25% der Kosten, max. CHF 10'000
C3	Zusammenschluss für den Eigenverbrauch (ZEV)	 Beitragsberechtigt sind Eigentümerschaften einer Photovoltaik- Anlage, wenn deren Strom an verschiedene Verbraucher geliefert werden soll (ZEV notwendig) Pro Wohn- oder Gewerbeeinheit max. 1 Messpunkt ¹⁾ Max. 10 Messpunkte Gesuche und Beilagen von Stockwerkeigentümergemeinschaften sind gesammelt einzureichen ¹⁾ 	Beitragsgesuch vor Erstellung des ZEV einreichen Beitragszusicherung abwarten (1 Jahr gültig) ZEV umsetzen Auszahlungsgesuch innerhalb Gültigkeitsdauer einreichen	Beitragsgesuch: Offerte Konzept geplanter ZEV Auszahlungsgesuch Schlussrechnung Sicherheitsnachweis Messkonzept und Anzahl Messpunkte	CHF 200 pro Messpunkt Max. 10 Messpunkte

¹⁾ GRB vom 11. Dezember 2023 – Inkraftsetzung per 1. Januar 2024



C4	Private Ladestationen für Elektrofahrzeuge	 Beitragsberechtigt sind Eigentümerschaften Nur fest installierte Ladestationen Ladeleistung zwischen 3.6 und 22 kW Ausschliesslich AC (Wechselstrom) Ladestationen Gesuche und Beilagen von Stockwerkeigentümergemeinschaften sind gesammelt einzureichen ¹⁾ 	Beitragsgesuch vor Baubeginn einreichen Beitragszusicherung abwarten (1 Jahr gültig) Bauvorhaben umsetzen Auszahlungsgesuch innerhalb Gültigkeitsdauer einreichen	Beitragsgesuch: Offerte Technische Angaben zur Ladestation 1) Auszahlungsgesuch: Ausführungsbestätigung mit Rechnungskopie Fotos der Anlage Kopie Installationsanzeige 1)	CHF 300 pro Ladestation Max. 1 Ladestation pro Wohneinheit bzw. Gewerbeeinheit
C5 1)	Halböffentliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge	 Beitragsberechtigt sind Eigentümerschaften Nur fest installierte Ladestationen Ladeleistung ab 22 kW Die Ladestation inkl. Parkplatz muss mindestens 12 Stunden pro Tag öffentlich zugänglich und verfügbar sein. Die Ladestation muss in einem öffentlichen Ladenetzverzeichnis eingebunden sein und über marktübliche Abrechnungssysteme verfügen Die Elektrizität zur Ladung der Elektrofahrzeuge muss aus erneuerbaren Quellen stammen Die Ladestation muss mindestens über die Steckertypen Typ 2 oder CCS-Combo2 verfügen. 	1. Beitragsgesuch vor Baubeginn einreichen 2. Beitragszusicherung abwarten (2 Jahre gültig) 3. Bauvorhaben umsetzen 4. Auszahlungsgesuch innerhalb Gültigkeitsdauer einreichen	Beitragsgesuch: Offerte Zusicherung öffentliche Verfügbarkeit + Bestätigung Stromprodukt aus erneuerbaren Quellen Kurzkonzept (Situationsplan, Verfügbarkeit, technische Angaben zur Ladestation) Auszahlungsgesuch: Ausführungs- bestätigung mit Rechnungskopie Fotos der Anlage Kopie Installationsanzeige	CHF 1000 pro Ladestation Max. 4 Ladestationen pro Eigentümerschaft.

¹⁾ GRB vom 11. Dezember 2023 – Inkraftsetzung per 1. Januar 2024



D) Klimaanpassung vorantreiben

	Fördertatbestand	Bedingungen und Auflagen	Vorgehen	Beilagen	Förderbeitrag
D1	Entsiegelung	 Beitragsberechtigt sind Eigentümerschaften Gefördert wird die Entsiegelung von bisher versiegelten Flächen (nicht durchlässig für Wasser) Versickerungsfläche (Anteil Fugen) muss mindestens 40% betragen 	1. Beitragsgesuch vor Baustart einreichen 2. Beitragszusicherung abwarten (1 Jahr gültig) 3. Arbeiten durchführen 4. Auszahlungsgesuch innerhalb Gültigkeitsdauer einreichen	Beitragsgesuch: Offerte (mit Anzahl m² und abgrenzbaren Positionen) Fotos bisherige Fläche Auszahlungsgesuch: Rechnung (mit Anzahl m² und abgrenzbaren Positionen) Fotos neue Fläche Falls nicht ganz entsiegelt: Nachweis Fugenanteil	25 % bzw. max. CHF 30 / m2 Max. CHF 5'000
D2	Pflanzbeitrag Klima-Baum	 Förderberechtigt ist die Eigentümer-, Miet- oder Pächterschaft Pflanzung ausserhalb Waldareal Klimaangepasste, möglichst einheimische Bäume mit grosser Krone an geeignetem Standort, Brusthöhe Umfang min. 15 cm, z.B. Eiche, Winterlinde 1) Erhalt während mindestens 8 Jahren, sonst anteilsmässige Rückzahlung 	Beitragsgesuch vor Pflanzung Ev. Begehung Beitragszusicherung abwarten (1 Jahr gültig) Pflanzung Auszahlungsgesuch	Beitragsgesuch: Offerte Gärtnerei mit Art und Einschätzung Standort Auszahlungsgesuch: Foto Rechnung mit Baumart und Umfang Brusthöhe 1)	CHF 300

¹⁾ GRB vom 11. Dezember 2023 – Inkraftsetzung per 1. Januar 2024



E) Spezialprojekte

	Fördertatbestand	Bedingungen und Auflagen	Vorgehen	Beilagen	Förderbeitrag
E1 1)	Demonstrations- und Innovationsprojekte Mögliche Beispiele: Plus-Energie-Gebäude Haus ohne klassische Heizung Einsatz klimaschonende Baumaterialien und Bauweisen Kreislauf-Angebot Abfallverringerungs- installation Regenversickerungs- oder Grauwasser-Kreislaufanlage Neue Lösungen zur Bindung von Treibhausgasen, Produktion von Biogas, für lokale Energiespeicherung etc. Neue nachhaltige Angebote für Mobilität, Abfallreduktion (inkl. Food Waste) etc.	 Förderberechtigt ist Projektträgerschaft Beitragsberechtigt sind Projekte, die neue energiesparende, erneuerbare oder klimapositive Lösungen realisieren oder entwickeln. Sind mehrere Liegenschaften betroffen, kann pro Liegenschaft ein Beitrag zugesprochen werden Antragsteller ist verpflichtet, das Projekt gemäss Vorgaben zu dokumentieren und in zumutbarem Ausmass für Interessierte zugänglich zu machen (z.B. Führung) Beurteilungskriterien: Mehrwert: Projekt leistet messbaren Beitrag an eine energieeffiziente, erneuerbare, klimaneutrale Energieversorgung (Klimaschutz) oder an ein angenehmes, ausgeglichenes Mikroklima (Klimaanpassung) Projekt betrifft Lösung, die in der Gemeinde erst selten realisiert wurde oder neu entwickelt wird Potenzieller Multiplikationseffekt Kosten-Nutzenverhältnis Höhe der Eigenleistungen 	1. Projektbeschrieb und Beitragsgesuch vor Projektumsetzung einreichen 2. Diskussion Projektanpassungsbedarf 3. Beitragszusicherung / Vereinbarung mit allfälligen Bedingungen durch finanzkompetentes Organ abwarten (Gültigkeitsdauer individuell) 4. Projekt gemäss Zusicherung/Vereinbarung umsetzen 5. Auszahlungsgesuch gemäss Zusicherung/ Vereinbarung innerhalb Gültigkeitsdauer einreichen	Individuelles Beitragsgesuch gemäss Vorlage mit Inhaltsverzeichnis u.A.: Projektbeschrieb Budget Trägerschaft/verantw ortliche Personen Kennzahlen zum Mehrwert Auszahlungsgesuch: Beilagen gemäss Zusicherung / Beitragszusicherung / Vertrag Dokumentation gemäss Vorgaben Gemeinde kann weitere Unterlagen verlangen	Individuelle Förderung (Darlehen oder Beitrag) In der Regel max. 25% der Kosten. Max. CHF 250'000 Höhe und % des Beitrags hängt von Projektbeurteilung und Innovationsgehalt ab

¹⁾ GRB vom 11. Dezember 2023 – Inkraftsetzung per 1. Januar 2024